



Meldung einer Nutztierhaltung



Rinder

Landratsamt Ebersberg

Veterinäramt
Eichthalstraße 5
85560 Ebersberg

Veterinäramt Ebersberg

Tel.: 08092/823-454

Fax: 08092/823-450

Mail: veterinaeramt@lra-ebe.de

Anzeige gemäß § 26 Viehverkehrsverordnung (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln, Laufvögel, Kameliden, Gehegewild und andere Klautiere)

Angaben zum Tierhalter	
Name, Vorname:	
Straße, Hausnummer:	
PLZ, Ort:	
Telefon/Mobil:	
E-Mail:	
Angaben zum Bestand	
Standort, falls abweichend von der Postadresse:	
Betriebsnummer: <i>Zwingend erforderlich!</i>	<input type="checkbox"/> bereits beantragt, wird nachgereicht
Nutztierart:	Rinderhaltung
Nutzungsrichtung:	<input type="checkbox"/> Milch <input type="checkbox"/> Mast <input type="checkbox"/> Aufzucht <input type="checkbox"/> Mutterkuh <input type="checkbox"/> Fressererzeuger <input type="checkbox"/> sonstiges: _____
Anzahl der Tiere:	
Haltungsform:	<input type="checkbox"/> ganzjährige Freilandhaltung <input type="checkbox"/> Stall m. Auslauf/Weide <input type="checkbox"/> ganzjährige Stallhaltung <input type="checkbox"/> Laufstall <input type="checkbox"/> Anbindestall <input type="checkbox"/> sonstiges: _____

Bitte melden Sie Ihre Tiere auch im Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) an. Sollte Ihnen noch keine Betriebsnummer zugeteilt worden sein, beantragen Sie diese bitte umgehend beim AELF und teilen Sie uns die Nummer nach Erhalt unter veterinaeramt@lra-ebe.de mit.

Link zum Formular:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/a_zuteilung_betriebsnummer.pdf

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit meiner Angaben

Ort, Datum

Unterschrift

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)

§ 26 Anzeige und Registrierung

1) Wer Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer, Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel halten will, hat dies der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Änderungen sind unverzüglich anzuzeigen.

BHV1-, Brucellose- und Leukose-Untersuchungspflicht in Rinderbeständen ohne Tankmilchuntersuchung

Zur Aufrechterhaltung der BHV1- sowie Brucellose- und Leukose-Freiheit eines Rinderbestandes sind Blutuntersuchungen nach folgendem Schema erforderlich:

1. Rinderbestände mit weniger als 30 % Kühen (z.B. Mutterkuhhaltungen, Jungviehaufzuchtbetriebe, Weidemast):
 - BHV1: innerhalb von 12 Monaten Beprobung aller weiblichen Rindern und bis zu neun Monate alten männlichen Rinder
 - Brucellose/Leukose: innerhalb von 3 Jahren Beprobung aller über 24 Monate alten Rinder
2. Rinderbestände mit mindestens 30 % Kühen (z.B. Mutterkuhhaltungen):
 - BHV1: innerhalb von 12 Monaten Beprobung aller über 24 Monate alten Rinder
 - Brucellose/Leukose: innerhalb von 3 Jahren Beprobung alle über 24 Monate alten Rinder
3. Rinderbestände mit mehr als 50 % bis zu neun Monate alten Rindern (sog. Fresseraufzuchtbetriebe):
 - BHV1: innerhalb von 12 Monaten nach Stichprobenschlüssel (kann bei Bedarf im Veterinäramt erfragt werden)
 - Brucellose/Leukose: entfällt in der Regel, da keine über 24 Monate alten Rinder vorhanden

Die Untersuchungspflicht auf BHV-1, Brucellose und Leukose gilt nicht für Rinder, die ausschließlich in Stallhaltung gemästet und unmittelbar zur Schlachtung abgegeben werden.

Tierarzneimittelgesetz (TAMG), Tierarzneimitteldatenbank

(Nutzungsrichtungen Milchvieh, Kälberaufzucht/mast)

Es besteht eine **Mitteilungspflicht** zur Tierarzneimitteldatenbank (TAM-Datenbank, Teil der HI-Tier) für die Nutzungsrichtung „Milchrinder“ oder „nicht auf Haltungsbetrieb geborene Kälber bis 12 Monate), wenn Sie die Bestandsuntergrenzen von durchschnittlich im Halbjahr gehaltenen 25 Tieren in der jeweiligen Nutzungsrichtung überschreiten (in Grenzfällen halbjährlich zu prüfen). Bitte registrieren Sie sich in diesen Fällen in der TAM-Datenbank und melden halbjährlich ihre Tierbewegungen. Falls im jeweiligen Meldehalbjahr keine Antibiotika an die jeweilige Tiergruppe verabreicht wurde, ist von Ihnen eine verpflichtende „Nullmeldung“ zu tätigen. Die Antibiotikameldung selbst ist Aufgabe ihres Tierarztes.

Bei Fragen hierzu besuchen Sie bitte folgende Internetseite www.antibiotika-tierhaltung.bayern.de oder nutzen folgende Hotline [09131 6808 7777](tel:0913168087777)